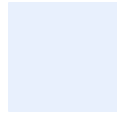




UNIVERSITÄT
PADERBORN



Wahlbekanntmachung

**des Wahlvorstands zur Durchführung für die
Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten
in der Statusgruppe der Studierenden
der Universität Paderborn**

**von Mittwoch, 17. Juni 2026 / 09:30 Uhr
bis Mittwoch, 24. Juni 2026 / 12:00 Uhr**



Datum: 20.04.2026



Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlausübung

Wahlberechtigt sind nach § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die eingeschriebenen Studierenden als Mitglieder der Universität.

Mitglieder der Universität, die zwecks einer Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von der Universität beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Berechtigung hierfür erteilt das Präsidium im Einzelfall. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am achtunddreißigsten Werktag vor dem ersten Wahltag wahlberechtigtes Mitglied der Universität Paderborn ist und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gemäß § 8 der Wahlordnung (WahlO) für die Wahl zum Senat und die Wahlordnungen (WahlOen) für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultäten aufgenommen worden ist.

Gemäß § 3 (3) der WahlO für die Wahl zum Senat und den WahlOen für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultäten: „Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bei den Wahlen zum Senat/ Fakultätsrat nur in einer und nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie*er angehört. Wahlberechtigte, die mehreren Statusgruppen oder Fakultäten angehören, werden durch den Wahlvorstand von Amts wegen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Nennungen im Hochschulgesetz und der Grundordnung der Universität Paderborn abschließend einer Statusgruppe und/oder Fakultät zugewiesen (zugewiesene Wahlberechtigte). Geben zugewiesene Wahlberechtigte spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist nach § 8 gegenüber dem Wahlvorstand eine Erklärung in Textform ab, in welcher Statusgruppe oder Fakultät das Wahlrecht abweichend von der Festlegung nach Satz 2 ausgeübt werden soll, so werden die Zuweisung und das Wähler*innenverzeichnis entsprechend korrigiert. Eine Zuweisung zu Statusgruppen oder Fakultäten zu denen am Stichtag keine Mitgliedschaft bestand, ist ausgeschlossen. Die Wahlberechtigung für parallel stattfindende studentische Wahlen bleibt insoweit unberührt.“

Durch Beschluss des Wahlvorstands werden die Wahlen als **elektronische Wahlen** durchgeführt. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind, soweit die technischen Anforderungen an elektronischen Wahlen dies gestatten. Sollte es aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, die Wahlen elektronisch durchzuführen, behält sich der Wahlvorstand vor, die Wahlen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl für den festgelegten Wahlzeitraum vom 17. bis 24. Juni 2026 oder einen späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke

Dem **Senat** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwölf Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- sechs Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- vier Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **sechs Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**

Dem Fakultätsrat der Fakultät für **Kulturwissenschaften** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- drei Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein*e Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**



Dem Fakultätsrat der Fakultät für **Wirtschaftswissenschaften** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- drei Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein*e Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**

Dem Fakultätsrat der Fakultät für **Maschinenbau** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- drei Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein*e Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**

Dem Fakultätsrat der Fakultät für **Naturwissenschaften** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- drei Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein*e Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**

Dem Fakultätsrat der Fakultät für **Elektrotechnik, Informatik und Mathematik** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sechs Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- drei Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein*e Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden. Ein Wahlbezirk.**

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

Die Mitglieder der Statusgruppe der Studierenden im **Senat** werden aufgrund von Wahlvorschlägen in un-mittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Kandidatur eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.

Bei der Wahl zum Senat haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie deren Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Wahlberechtigte können bei der personalisierten Verhältniswahl Kandidierende aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. die Abgabe von mehr als einer Stimme für eine*n Kandidierende*n, ist unzulässig.

Die Vertreter*innen der Statusgruppe im **Fakultätsrat**

- **der Fakultät für Kulturwissenschaften**
- **der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**
- **der Fakultät für Maschinenbau**



werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl **nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt**. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Kandidatur eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.

Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie deren Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Wahlberechtigte können Kandidierende aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine*n Kandidierende*n, ist unzulässig.

Die Vertreter*innen der Statusgruppe im **Fakultätsrat**

- **der Fakultät für Naturwissenschaften**
- **der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik**

werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt gewählt. In der Gruppe der Studierenden wird **nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt**. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Kandidatur eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie deren Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Wahlberechtigte können Kandidierende aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine*n Kandidierende*n, ist unzulässig.

Für alle Wahlen gilt:

War nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Fakultätsrat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Jede Wahlliste erhält zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Wahllisten verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los. (§ 18 (1) WahlO für die Wahl zum Senat und WahlOen für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultäten)

Wurde die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, sind die Kandidierenden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. (§ 18 (4) WahlO für die Wahl zum Senat und WahlOen für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultäten)

Wähler*innenverzeichnis

Das Wähler*innenverzeichnis liegt ab dem **20. April 2026** im Büro des Wahlvorstands (B3.246) digital vor und kann zu den angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Wahlordnungen können auf der Homepage der Universität Paderborn (<https://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen>) eingesehen werden. Jede*r wahlberechtigte Studierende der Universität Paderborn kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie*ihn betreffenden Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten im Wahlamt durch fernmündliche oder elektronische Auskunftsbitten kontrollieren.

Das Wähler*innenverzeichnis wird am **7. Mai 2026 / 12:00 Uhr** durch den Wahlvorstand geschlossen. Nach der Schließung des Wähler*innenverzeichnisses ist eine Änderung der dort hinterlegten Daten nicht mehr möglich. Mit der Schließung endet auch die Möglichkeit der Einsichtnahme. Nach dem 7. Mai 2026 kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.



Bis zum **7. Mai 2026 / 12:00 Uhr** können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wähler*innenverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstands bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Für eine Aufnahme in das Wähler*innenverzeichnis oder eine Änderung ist es ausschlaggebend, dass der*die Antragssteller*in zum genannten Zeitpunkt nach § 3 (1) WahlO für die Wahl zum Senat und die WahlOen für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultäten wahlberechtigtes Mitglied der Universität Paderborn ist. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist der Einspruch führenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der fristgerecht eingegangene Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wähler*innenverzeichnis unverzüglich zu berichtigen. Die Berichtigung muss vor dem Schließen erfolgen. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet das Präsidium.

Alle Wahlberechtigten sind selbstverantwortlich für die Überprüfung ihres Eintrages im Wähler*innenverzeichnis. Eine Überprüfung wird besonders dann empfohlen, wenn ein Wechsel der Statusgruppen- oder Fakultätszugehörigkeit stattgefunden hat. Bis zum 7. Mai 2026 / 23:59 Uhr besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht in PAUL ändern zu lassen, sofern die wahlberechtigte Person ein Wahlrecht in mehreren Fakultäten besitzt.

Um eine Authentifizierung zur Berechtigung der Stimmabgabe nach § 16 WahlO für die Wahl zum Senat und die WahlOen für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultäten zu gewährleisten, muss die technische Voraussetzung gegeben sein, dass jede*r Wahlberechtigte über einen (ZIM)Uni-Account verfügt. Zur Durchführung der elektronischen Wahlen ist von jeder wahlberechtigten Person eigenständig sicherzustellen, dass ein Uni-Account eingerichtet ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Auslegung und Prüfungsmöglichkeit des Wähler*innenverzeichnisses und der Wahlordnungen

Das Wähler*innenverzeichnis der Wahlberechtigten und die Wahlordnungen liegen vom

20. April 2026 / 09:30 Uhr bis 7. Mai 2026 / 12:00 Uhr

im Büro des Wahlvorstands (Wahlamt: Raum B3.346) aus.

Kontakt zur Prüfungsmöglichkeit des eigenen Eintrags im Wähler*innenverzeichnis:

Telefonisch	Per E-Mail
05251 60-1831	wahlamt@zv.uni-paderborn.de
Erreichbar montags bis freitags von 9:30 Uhr bis 15:30 Uhr	

Die Wahlordnungen sind auf folgender Seite einsehbar:

<https://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen/ordnungen>

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten in der Statusgruppe des Studierenden müssen schriftlich **bis zum 7. Mai 2026 / 12:00 Uhr** beim Wahlvorstand in **Raum B3.346** vorliegen.

Jede*r Wahlberechtigte kann für jede Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Haben Wahlberechtigte für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.



Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Der Wahlvorschlag soll zahlenmäßig mindestens eine*n Kandidierenden mehr benennen, als für den Wahlbezirk gemäß § 1 Wahlordnung Sitze zu besetzen sind. Die Namen der einzelnen Kandidierenden sind im Wahlvorschlag aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Nummerierung ist verbindlich und gibt die Reihenfolge der Nennung auf dem Stimmzettel vor. Jede*r Kandidierende darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden Kandidierende in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird er*sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird. Über die Streichung ist der*die Kandidierende unverzüglich zu unterrichten. Wahlberechtigte die ein Wahlrecht in mehreren Statusgruppen oder Fakultäten haben, können für die Wahlen zum Senat nur in der Statusgruppe oder Fakultäten einen Vorschlag unterzeichnen, für welche sie nach § 3 (3) Satz 2 WahlO für die Wahl zum Senat und die WahlOen für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultäten zugewiesen wurden oder sich erklärt haben.

§ 10 (1) WahlO für die Wahl zum Senat und die WahlOen für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultäten:

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
2. die Gruppe und erforderlichenfalls den Wahlbezirk, in der bzw. in dem die Kandidatur erfolgt,
3. Kandidierende mit
 - a) Name, Vorname, Angaben zum Geschlecht
 - b) Angabe über den Bereich der Universität (z. B. Fakultät), in dem der*die Kandidierende tätig ist bzw. studiert,
 - c) handschriftliche Unterschrift der*des Kandidierende*n
4. die Erklärung eines*r jeden Kandidierenden, dass sie*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Eine Rücknahme der Kandidatur nach der Veröffentlichung der Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

§ 10 (2) WahlO für die Wahl zum Senat:

Für die Wahl zum Senat muss jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung von mindestens drei Wahlberechtigten und **aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein**. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnenden in Druckschrift beizufügen

§ 10 (2) WahlOen für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultäten:

Für die Wahl zum Fakultätsräte muss jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung von mindestens drei Wahlberechtigten und **aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zwei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein**. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnenden in Druckschrift beizufügen

Bei den Wahlvorschlägen für den Fakultätsrat der **Fakultät für Naturwissenschaften bitte § 9 (7) der WahlO für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultät** beachten: „In der Gruppe der Studierenden soll ein Wahlvorschlag mit mindestens je einem*r Kandidierenden aus den Departments **Chemie, Physik und Sport und Gesundheit** eingereicht werden.“

Bei Wahlvorschlägen für den Fakultätsrat der **Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik** bitte § 9 (7) der WahlO für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultät beachten: „In der Gruppe der Studierenden soll ein Wahlvorschlag mit mindestens je einem*r Kandidaten*in aus den Instituten für **Elektrotechnik/Informationstechnik, Informatik und Mathematik** eingereicht werden“.

Bitte beachten Sie bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die Vertretungsregelungen in den Fakultätsräten in den entsprechenden Wahlordnungen unter § 23 (4). Für die Umsetzung der Vertretungsregelungen ist es notwendig, ausreichend Kandidierende zu nominieren.



Bei den Wahlvorschlägen sind folgende Gesetzesvorgabe zu beachten:

Nach § 12 (4) des Landesgleichstellungsgesetzes soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen, nach § 11 b HG NRW soll bei der Aufstellung der Wahlvorschläge auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechterparitätischen Besetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist der Senat bzw. der Fakultätsrat unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht. § 11 b Abs. 1 Satz 4 HG NRW bleibt unberührt.

Die **Einreichung der Wahlvorschläge** erfolgt schriftlich mit den vorgegebenen Wahlvorschlagsformularen (siehe <https://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen>) beim Wahlamt in Raum B3.246.

Nach Prüfung durch den Wahlvorstand werden die Vorschläge ab dem 13.05.2026 auf der Homepage veröffentlicht.



Wahltermin, Öffnungszeiten des Wahlraums

Im Wahlzeitraum wird es an folgenden Tagen einen Wahlraum geben, in dem die persönliche Stimmabgabe an einem entsprechenden Endgerät möglich ist. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen:

17. bis 23. Juni 2026 Wahlraum von 9:30 Uhr bis 15:30 Uhr

24. Juni 2026 Wahlraum von **9:30 Uhr bis 12:00 Uhr** geöffnet

20. und 21. Juni 2026 Wahlraum geschlossen

Wahlraum	Ort	Wahlberechtigte
B3.345 (Zugang siehe: https://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen)	Universität Paderborn Warburger Str. 100, 33098 Paderborn	Statusgruppe der Studierenden

Wahlwerbung

An den Wahltagen ist Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahlraums B3.345 nicht zulässig.

Wahlergebnis

Unverzüglich, spätestens am **27. Juni 2026** gibt der Wahlvorstand das gesamte Wahlergebnis und die Namen der Gewählten bekannt.

Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen (Näheres siehe § 25 der WahlO für die Wahl zum Senat und § 26 der WahlOen für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultäten).



Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und die Wahlordnungen für die Wahl zum Fakultätsrats der Fakultäten an der Universität Paderborn.

Informationen zum Ablauf der elektronischen Wahl

In der Zeit vom **17. Juni 2026 / 09:30 Uhr bis 24. Juni 2026 / 12:00 Uhr** steht den wahlberechtigten Studierenden das Wahlportal zur elektronischen Wahl zur Verfügung. Die elektronische Wahl ist jederzeit über ein internetfähiges Endgerät, (das über das Internet mit dem Wahlportal verbunden ist) oder während der regulären Öffnungszeiten im Wahlraum möglich. Um eine Authentifizierung zur Berechtigung der Stimmabgabe nach § 16 Abs. 1 der Wahlordnung zu gewährleisten, muss die technische Voraussetzung gegeben sein, dass jede*r Wahlberechtigte über einen eigenen (ZIM-)Uni-Account verfügt und E-Mails an die Adresse dieses Uni-Accounts gelesen werden. Der Zugang zum Wahlportal wird im Serviceportal des ZIM (<https://zim.uni-paderborn.de/>) bereitgestellt. Bei einem bestehenden Uni-Account sind die Login-Daten zur Anmeldung im [Serviceportal des ZIM](#) bis zum 10. Juni 2026 zu überprüfen. Eine Zurücksetzung des Passwortes ist bis zum 10. Juni 2026 / 12:00 Uhr zu beantragen und kann nach diesem Zeitpunkt nicht mehr rechtzeitig bis zum Ende der Wahl sichergestellt werden. Sollten Sie Unterstützung in Bezug auf Ihren Uni-Account benötigen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an den ZIM Support unter zim@uni-paderborn.de.

Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels eines elektronischen Stimmzettels. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich in elektronischer Form durch das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig. Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben oder der elektronische Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die elektronische universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Weitere Informationen zum Ablauf der Wahl und zum Einsatz des elektronischen Wahlsystems werden per E-Mail an alle Wahlberechtigten versendet und auf der Homepage der Universität Paderborn veröffentlicht.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der elektronischen Wahl vom 17. bis 24. Juni 2026 zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Paderborn gemäß § 13 und 14 DS-GVO sind veröffentlicht auf der Webseite der Universität Paderborn unter <https://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen>

Paderborn, den 20. April 2026

gez. Prof. Dr. Heike M. Buhl
(Vorsitzende des Wahlvorstands)

Anschrift des Wahlvorstands:

Wahlamt

Ansprechpartnerin: Michaela Müller

Dez. 2 / SG 2.4, Raum B3.246

Universität Paderborn, Warburger Straße 100, 33098 Paderborn,

Tel.: 60 - 1831

E-Mail: wahlamt@zv.uni-paderborn.de